



Kalthäusern



Lommis



Weingarten



Politische Gemeinde

L O M M I S

**BEITRAGS-
UND
GEBÜHREN-
ORDNUNG**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Gegenstand, Geltungsbereich	3
1.2.	Begriff der Erschliessungsanlagen	3
1.3.	Begriff der Anlagekosten	3
1.4.	Grundsätze der Abgabenerhebung und der Verwendung	4
1.5.	Sicherstellung, Verzinsung	4
1.6.	Zahlungserleichterungen	4
1.7.	Sonderregelungen	4
1.8.	Indexierung	5
1.9.	Zuständigkeiten, Rechtsmittel	5
2.	Erschliessungsbeiträge	5
2.1.	Gegenstand	5
2.2.	Schuldner der Beiträge	6
2.3.	Bemessungsgrundsätze	6
2.4.	Verfahren	6
2.4.1.	Der provisorische Kostenverteiler	6
2.4.2.	Der definitive Kostenverteiler	7
2.5.	Fälligkeit	7
3.	Einmalige Anschlussgebühren	8
3.1.	Gegenstand	8
3.2.	Schuldner der Anschlussgebühren	8
3.3.	Gebührenbemessung	8
3.3.1.	Wohnbauten	8
3.3.2.	Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Bauten und Landwirtschaftsbetriebe	9
3.4.	Fälligkeit	10
4.	Betriebs- und Unterhaltsgebühren	11
4.1.	Gegenstand	11
4.2.	Schuldner der Gebühren	11
4.3.	Gebührenbemessung	11
4.3.1.	Kanalisationsgebühren	11
4.3.2.	Elektrizitätsgebühren	11
4.3.3.	Wassergebühren	11
5.	Baupolizeiliche Gebühren	12
5.1.	Gegenstand	12
5.2.	Schuldner der baupolizeilichen Gebühren	12
5.3.	Gebührenbemessung	12

5.3.1.	Bauanfragen, Vorentscheide	12
5.3.2.	Bewilligungen	12
5.4.	Fälligkeit	13
6.	Weitere Abgaben	14
6.1.	Verwaltungsgebühren	14
6.2.	Feuerwehersatzabgabe	14
6.3.	Hundesteuer	14
7.	Schlussbestimmungen	14
7.1.	Inkrafttreten	14
7.2.	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	14
7.3.	Reglementsänderungen	15

Gestützt auf §§ 62 ff, §§ 97 f und § 150 des Baugesetzes des Kantons Thurgau und die Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Lommis die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Allgemeines

1.1. *Gegenstand, Geltungsbereich*

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Beiträge an öffentliche Erschliessungsanlagen, die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren der Werke, die baupolizeilichen Gebühren und weitere Abgaben und Gebühren, welche durch die Gemeinde erhoben werden.

² Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Lommis.

1.2. *Begriff der Erschliessungsanlagen*

¹ Erschliessungsanlagen der Gemeinde im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, Werkleitungen für die Versorgung mit Energie und Wasser sowie Kanalisationsleitungen mit den dazu gehörenden Nebenanlagen.

² Bei einer Quartierserschliessung kann die Gemeinde auch Erschliessungsanlagen anderer Trägerschaften wie Gas, Fernwärme und Kabelfernsehen einbeziehen.

³ Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hausleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁴ Die Finanzierung der Erschliessung mit elektrischer Energie ist separat im Reglement über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität geregelt.

1.3. *Begriff der Anlagekosten*

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Planung, der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Fachgutachten in Rekurs- und Beschwerdeverfahren, für Inkonvenienzenbeschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigungen.

1.4. Grundsätze der Abgabenerhebung und der Verwendung

¹ Die Summe aller Beiträge darf die Gesamtheit der der Gemeinde verbleibenden Anlagekosten für Erschliessungswerke nicht überschreiten.

² Die in diesem Reglement umschriebenen öffentlichen Abgaben sind zweckgebunden zu verwenden.

1.5. Sicherstellung, Verzinsung

¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Abgaben mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren, der Verwaltungsgebühren, der Feuerwehersatzabgabe und der Hundesteuer besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von EG ZGB, § 68, Abs 1, Ziff. 3, das ohne Eintragung in das Grundbuch allen anderen Pfandrechten vorgeht.

² Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

1.6. Zahlungserleichterungen

Auf begründetes Ersuchen kann der Gemeinderat den beitragspflichtigen Grundeigentümern, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die ausstehenden Beiträge und allenfalls die Zinsen während maximal zehn Jahren stunden. Dies gilt namentlich für unüberbaute oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile. In jedem Fall fällt die Stundung dahin, wenn das Grundstück überbaut oder veräussert wird. Zur Sicherstellung des Beitrages ist ein Eintrag ins Grundbuch nötig.

1.7. Sonderregelungen

Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat den Verhältnissen angemessene Verfügungen.

1.8. Indexierung

Der Gemeinderat hat die in diesem Reglement festgelegten Ansätze jährlich der Teuerung anzupassen, wenn diese mindestens 5 Prozent ausmacht. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex, Ausgangsbasis bildet der Index vom 1. April 1995.

1.9. Zuständigkeiten, Rechtsmittel

¹ Der Bezug von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Abgaben erfolgt durch die Gemeinde.

² Werden bei einer Quartiererschliessung Erschliessungsanlagen durch andere Trägerschaften erstellt (wie Gas oder Fernwärme), müssen diese ebenfalls durch die Gemeinde in die Planung sowie in den provisorischen Kostenverteiler aufgenommen und definitiv abgerechnet werden.

³ Gegen jede Veranlagungsverfügung kann innerhalb von 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

2. Erschliessungsbeiträge

2.1. *Gegenstand*

¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur einer Erschliessungsanlage besondere Vorteile, werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Ein besonderer Vorteil im Sinne von Absatz 1 entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine direkte oder indirekte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält, wenn eine bestehende ungenügende Verkehrserschliessungsanlage verbessert oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt eine Erschliessungsanlage vervollständigt wird. Ausserhalb der Bauzone kann ein Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.

2.2. Schuldner der Beiträge

Schuldner der Beiträge ist der Grund-, beziehungsweise der Bau-rechtseigentümer im Zeitpunkt der Abrechnung der Erschliessungs-anlage ohne Rücksicht auf spätere Handänderungen.

2.3. Bemessungsgrundsätze

¹ Die Anlagekosten sämtlicher Erschliessungsanlagen werden, unter Abzug allfälliger Leistungen von Bund und Kanton sowie unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an den Erschliessungs-anlagen, auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Mass-gabe des ihnen erwachsenen Vorteilsüberwälzt. Dabei können nur die Kosten überwälzt werden, welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Erschliessungsanlagen tatsächlich anfallen.

² Die einzelnen Beiträge der Grundeigentümer werden nach der erschlossenen Grundstücksfläche bestimmt.

³ Innerhalb des Baugebietes gilt als anrechenbare Grundstücks-fläche jener Teil, der tatsächlich erschlossen wird. Die massgebliche Fläche wird im Perimeterplan festgelegt.

⁴ Ausserhalb des Baugebietes sind die Erschliessungskosten für Neubauten ab Anschlussmöglichkeit, ohne die anrechenbare Grund-stücksfläche zu bestimmen, vom Grundstückseigner zu übernehmen.

⁵ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb des Baugebietes (z.B. Erschliessung von Weilern) gilt die fünffache Bruttogeschossfläche von Wohngebäuden als anrechenbare Grundstücksfläche.

⁶ Grundeigentümer, die einen aussergewöhnlichen Erschlies-sungsaufwand verursachen, haben für die Mehrkosten aufzukom-men.

2.4. Verfahren

2.4.1. Der provisorische Kostenverteiler

¹ Vor dem Bau, dem Ausbau oder der Korrektur einer Erschlies-sungsanlage erstellt der Gemeinderat zusammen mit dem Bauprojekt einen provisorischen Kostenverteiler. Dieser enthält:

- a) die Grundstücke oder Grundstücksteile, welche durch das Werk erschlossen werden (Perimeterplan)
- b) das Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer

- c) die geschätzten Anlagekosten des Werkes sowie Angaben über erwartete Beiträge von Bund und Kanton
- d) die mutmassliche Höhe der einzelnen Beiträge

² Der provisorische Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zugestellt und mit dem Bau- oder Korrektionsplan während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den Kostenteiler berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung hat, gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken, gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die auf die Grundeigentümer entfallenden prozentualen Kostenanteile oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

2.4.2. *Der definitive Kostenverteiler*

¹ Ist die endgültige Bauabrechnung vorhanden, so erstellt der Gemeinderat den definitiven Kostenverteiler. Dieser enthält die definitive Höhe der einzelnen Beträge.

² Die endgültige Bauabrechnung sowie der definitive Kostenverteiler werden den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zugestellt.

³ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder gegen den definitiven Kostenverteiler sind innerhalb von 14 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat zu erheben.

2.5. *Fälligkeit*

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden 30 Tage nach Zustellung des definitiven Kostenvertailers zur Zahlung fällig.

² Der Gemeinderat legt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grundeigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

³ Perimeterbeiträge können auch für Flächen festgelegt werden, die der Reserve-Bauzone zugewiesen sind, aber noch nicht der definitiven Bauzone angehören. Die Beiträge werden dann fällig, wenn ein solches Grundstück in die definitive Bauzone umgewandelt oder veräussert wird oder wenn eine Baubewilligung erteilt wird. Die Beitragshöhe wird errechnet, indem der Ansatz zum Zeitpunkt der Abrechnung der Erschliessung dem Zürcher Baukostenindex angepasst wird.

3. Einmalige Anschlussgebühren

3.1. *Gegenstand*

¹ Die Gemeinde erhebt für den Bau und den Ausbau von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen einmalige Anschlussgebühren.

² Diese Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen oder an die Kanalisation.

³ Bei baulichen oder leistungsmässigen Erweiterungen auf dem gleichen Grundstück sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Bei Reduktion der Nutzung eines Gebäudes entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Anschlussgebühren.

⁴ Beim Wiederaufbau einer freiwillig oder unfreiwillig zerstörten Baute werden die geleisteten Anschlussgebühren angerechnet, wenn der Wiederaufbau innert 3 Jahren realisiert wird.

3.2. *Schuldner der Anschlussgebühren*

Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grund- beziehungsweise Baurechtseigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft an eine Werk- oder Kanalisationsleitung.

3.3. *Gebührenbemessung*

3.3.1. *Wohnbauten*

¹ Für Wohnbauten werden Gebühren pro Anschlussobjekt und zusätzlich pro Wohnung wie folgt erhoben (Beträge jeweils in Franken):

Anlage	Kanalisation	Elektrisch	Wasser
pro Anschlussobjekt, inkl. 1. Wohnung bis 4 ½ Zimmer	* 4'500.--	** 4'500.--	4'500.--
zusätzlich für jede weitere Wohnung bis 4 ½ Zimmer	* 2'000.--	** 2'000.--	2'000.--

für jeden weiteren Wohn- oder Schlafräum	* 500.--	** 500.--	500.--
--	----------	-----------	--------

² ~~Für den Anschluss von Saunaheizungen, Elektroheizungen usw. wird eine zusätzliche Gebühr von 300.-- pro KW Anschlussleistung erhoben, wobei die ersten 4 KW gebührenfrei sind. **~~

³ Bei Reihenhäusern zählt jede Einheit als Anschlussobjekt.

3.3.2. *Gewerbe- und Industriebetriebe, öffentliche Bauten und Landwirtschaftsbetriebe sowie private An- und Erweiterungsbauten * / ***

Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe sowie öffentliche Bauten (inklusive Mischbauten) werden die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Werkbelastung wie folgt erhoben:

*a) ~~Kanalisation~~ **

~~pro Anschlussobjekt (bis 5 Einwohnergleichwerte = EGW) 4'500.--~~

~~für jeden weiteren EGW 1'200.--~~

~~für jede eingebaute oder freistehende Garage und pro Abstellplatz 100.--~~

~~für die Ableitung von Dachwasser in die Kanalisation:
pro m² Gebäudegrundfläche 5.--~~

~~Der EGW wird folgendermassen festgelegt:~~

~~1 EGW für~~ ~~ein Gäste- oder Personalzimmer im Gastgewerbe~~

~~sechs Schülerplätze in einem Schulhaus~~

~~vier Arbeitsplätze in einem Büro~~

~~drei Arbeitsplätze in einem Gewerbebetrieb~~

~~6 Gästesitzplätze in einem Restaurant~~

~~100 Sitzplätze in Kirchen~~

~~Ansonsten gilt folgende Berechnung nach EGW:~~

~~1 EGW entspricht~~

~~200 l Wasserverbrauch pro Tag~~

~~Bei Betrieben mit stossweisem oder saisonal unterschiedlichem Abwasseranfall wird auf die mittlere Spitzenbelastung abgestellt.~~

~~Für Betriebe, bei denen der Abwasserverband den EGW festlegt, wird dieser übernommen. Neuliegenschaften werden provisorisch eingeschätzt.~~

~~b) Elektrizität **~~

~~pro Anschluss, inkl. 1. Wohnung bis 4 ½ Zimmer 4'500.--~~

~~pro Ampère-Anschluss:~~

~~1-100 Ampère 70.--/Ampère~~

~~ab 101 Ampère 85.--/Ampère~~

~~Nacherhebung für die Erweiterung bestehender Bauten:~~

~~bis 100 Ampère 70.--/Ampère~~

~~ab 101 Ampère 85.--/Ampère~~

~~Bauten mit 16 KVolt Zuleitung:~~

~~installierte Trafoleistung 70.--/pro KVA~~

~~Elektroheizungen, Saunas usw.:~~

~~5-10 KW 300.--/KW~~

~~ab 11 KW 350.--/KW~~

c) Wasser

pro Anschlussobjekt bis 5 m³ Zählergrösse 4'500.--

pro zusätzlichem m³ Zählergrösse 2'500.--

Zuschlag für An- und Erweiterungsbauten bei gleichem Anschluss: pro 10 m² Bruttogeschossfläche 100.--

3.4. Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

² Der Gemeinderat legt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grund-, beziehungsweise Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

4. Betriebs- und Unterhaltsgebühren

4.1. *Gegenstand*

¹ Der Gemeinderat erhebt für den Betrieb und Unterhalt von Werkleitungen, Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen wiederkehrende Gebühren.

² Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Möglichkeit, Werkleitungen und Kanalisationen benützen zu können. Wird eine Anlage vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so entfällt deswegen die Gebührenpflicht nicht.

4.2. *Schuldner der Gebühren*

Schuldner der Betriebs- und Unterhaltsgebühren ist grundsätzlich der Grund-, beziehungsweise der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaften aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.

4.3. *Gebührenbemessung*

~~4.3.1. *Kanalisationsgebühren*~~

~~Die wiederkehrende Kanalisationsgebühr ist in einer separaten Tarifordnung aufgeführt. *~~

~~4.3.2. *Elektrizitätsgebühren*~~

~~Die wiederkehrende Elektrizitätsgebühr ist in einer separaten Tarifordnung aufgeführt. **~~

4.3.3. *Wassergebühren*

Die wiederkehrende Wassergebühr ist in einer separaten Tarifordnung aufgeführt.

5. Baupolizeiliche Gebühren

5.1. *Gegenstand*

Der Gemeinderat erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.

5.2. *Schuldner der baupolizeilichen Gebühren*

Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Bauherr der zu bewilligenden Baute oder Anlage.

5.3. *Gebührenbemessung*

Je nach Art und Grösse der Bauten und Anlagen werden die folgenden Gebühren erhoben:

5.3.1. *Bauanfragen, Vorentscheide*

bis 60 % der Gebühr (Baukontrollen entfallen)

5.3.2. *Bewilligungen*

¹ In den nachfolgenden Gebühren sind nicht enthalten:

- a) Strassenpolizeiliche Verfügung
- b) Gebühren kantonaler Amtsstellen (Amt für Raumplanung, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Tiefbauamt, Denkmalpflege, Zivilschutz usw.)
- c) Feuerschutzbewilligung
- d) Einschneiden des Schnurgerüstes durch den Geometer und Nachführen des Katasters
- e) Einholen von Expertisen (Lärmschutz- und energietechnische Nachweise, UVP usw.) und deren Kontrolle

² Die Bewilligungsgebühren der Gemeinde betragen:

1.	Kleinbauten wie Garagen, Gartenhäuschen, Gruben, Gartenmauern, Abstell- und Parkplätze, Reklameanlagen, Fahrnisbauten, Terrainveränderungen, Zweckänderungen usw.:	50.--	-	250.--
2.	Um-, Auf- und Ausbauten von Zimmern, Kamin- und Heizungsanlagen, Tankräumen, Erd- und Sonnenkollektoren	100.--	-	500.--
3.	Einfamilienhäuser	500.--	-	1'200.--
4.	Mehrfamilienhäuser	800.--	-	2'000.--
5.	Landwirtschaftliche Siedlungen	600.--	-	1'200.--
6.	Gewerbeneu- und Erweiterungsbauten	500.--	-	2'000.--
7.	Werkstatteinbau in bestehende Bauten	300.--	-	800.--
8.	Änderung einer Baubewilligung	50.--	-	300.--
9.	Überprüfung von Bauanzeigen	50.--	-	150.--
10.	Ablehnung eines Baugesuches: 10 % bis 30 % der Bewilligungsgebühr			
11.	Verlängerung einer Baubewilligung			100.--
12.	Abbruchbewilligung (zusätzliche Aufwendungen für Sicherheit und Verkehr werden gesondert verrechnet):	50.--	-	300.--
13.	Verzicht auf bewilligtes Bauvorhaben: bis 60 % der Bewilligungsgebühr			
14.	Gebührenerhöhungen: In besonderen Fällen, welche einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, kann die Gebühr über den Höchstsatz erhöht werden. Der Entscheid ist zu begründen.			

5.4. Fälligkeit

Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

6. Weitere Abgaben

6.1. *Verwaltungsgebühren*

Die Gemeinde erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung, z.B. das Ausstellen von Pässen und Identitätskarten, von Zeugnissen und Bestätigungen, von Beglaubigungen, von Protokollauszügen, für das Erteilen von schriftlichen Auskünften usw. einmalige Gebühren. Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einer Tarifordnung. Die Tarife sind so anzusetzen, dass sie die Unkosten decken.

6.2. *Feuerwehersatzabgabe*

Die Feuerwehpflicht wird durch die Leistung des Feuerwehdienstes oder die Bezahlung einer Feuerwehersatzabgabe erfüllt. Deren Höhe richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und ist im Feuerschutzreglement der Gemeinde festgelegt.

6.3. *Hundesteuer*

Die Hundesteuer beträgt gemäss kantonalem Gesetz über das Halten von Hunden 80.-- für einen Hund und 130.-- für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt. Der Grosse Rat kann die Hundesteuer der Geldwert- und Kostenentwicklung anpassen. Der Gemeinderat kann sie um höchstens 25 Prozent anheben. Ausnahmen sind im kantonalen Gesetz und der dazu gehörenden Verordnung geregelt.

7. Schlussbestimmungen

7.1. *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

7.2. *Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse*

Dieses Reglement ersetzt sämtliche bisherigen Bestimmungen über Beiträge und Gebühren der ehemaligen Ortsgemeinden Kalthäusern, Lommis und Weingarten sowie der bisherigen Wasserversorgung Weingarten-Kalthäusern.

7.3. **Reglementsänderungen**

Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit dem absoluten Mehr der Stimmenden Änderungen dieses Reglements beschliessen.

POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Gemeindepräsident

Fritz Locher

Gemeindeschreiber

Rolf Hösli

Vom Gemeinderat genehmigt am

21. April 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

20. Juni 2022

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 483.1202

vom: 5. Dezember 22

Visum: ..mb.....

* Mit Inkrafttreten der Gebührenordnung für die Abwasseranlagen der Politischen Gemeinde Lommis am 01.01.2008 sind die gekennzeichneten Passagen nicht mehr gültig.

** Mit Inkrafttreten des separaten Reglements über die Finanzierung der Erschliessung mit Elektrizität am 01.01.2023 sind die gekennzeichneten Passagen nicht mehr gültig.